

BGer 2A.51/2000 vom 3. April 2000

Bundesgericht, 2000-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.51_2000

FR: TF 2A.51/2000 du 3 avril 2000

IT: TF 2A.51/2000 del 3 aprile 2000

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 16

Abs. 3 ANAV als angemessen erachtete und zudem die Auffassung der zuständigen Verwaltungsbehörde teilte, dass die blossе Androhung der Ausweisung (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 ANAV) nicht genüge. Insbesondere hat es die Frage der Angemessenheit der Ausweisung im Rahmen seiner Kognition gemäss Art. 80 lit. c des bernischen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren umfassend geprüft (zum Begriff der Angemessenheit im Sinne von Art. 11 Abs. 3 ANAG vgl. BGE 125 II 105 E. 2a S. 107, mit Hinweisen). e) Da der Beschwerdeführer volljährig ist und damit sein Leben grundsätzlich nicht mehr weitgehend im Familienverband mit seinen Eltern gestaltet, steht auch der den Schutz des Familienlebens garantierende Art. 8 EMRK der Ausweisung nicht entgegen. Die in BGE 122 II 433 E. 3 S. 439 ff. dargestellten Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, worauf sich der Beschwerdeführer beruft, betreffen Ausländer, die im Land, aus dem sie ausgewiesen werden sollten, aufgewachsen oder dort schon als Kinder eingewandert waren und zudem während vieler Jahre zusammen mit Familienangehörigen gelebt hatten und voraussichtlich weiterhin zusammen leben würden. Bei Ausländern mit insgesamt sogar Jahrzehnte langer Anwesenheit aber, die entweder nicht bereits in niedrigem Kindesalter eingereist sind oder aber nicht besonders enge Kontakte mit den im Gastland lebenden Angehörigen pflegen, und die zu Freiheitsstrafen in der Grössenordnung von zwei bis drei Jahren verurteilt worden sind, erachtet der Gerichtshof das Verbot, sich weiter im Land aufzuhalten, als mit Art. 8 EMRK vereinbar (Urteil i.S. Mohamed Baghli c. France vom 30. November 1999; Urteil i.S. Dalia Aïcha c. France vom 19. Februar 1998, Recueil des arrêts et décisions 1998 S. 76). Erst recht verletzt die Ausweisung eines erst unmittelbar vor der Volljährigkeit in das Land eingereisten Ausländers, der bereits kurze Zeit nach seiner Einreise in nicht zu bagatellisierender Weise straffällig geworden ist und im Anschluss daran in das erst kurz zuvor verlassene Herkunftsland (vertraute Umgebung) ausgewiesen wird, diese Konventionsnorm nicht, selbst wenn seine Eltern und - einzelne - Geschwister in der Schweiz niedergelassen sind. f) Schon in Berücksichtigung des sich aus Art. 105 Abs. 2 OG ergebenden Novenverbots (vgl. BGE 125 II 217 E. 3a S. 221) ist auf den nicht einmal behaupteten, sondern nur vermuteten Sachverhalt allfälliger unterschiedlicher Behandlung anderer Ausländer nicht einzugehen. 2.- Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist angesichts der überzeugenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts (verwiesen sei insbesondere auf die umfassende Interessenabwägung in E. 5a seines Entscheids) offensichtlich unbegründet und daher - im vereinfachten Verfahren (Art. 36a OG) - abzuweisen. Da die Beschwerde nach dem Gesagten

aussichtslos erscheint, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen (Art. 152 OG); die bundesgerichtlichen Kosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.